42.1-170/3-302

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Stefan Aigner, Zwicklöd 4, 84332 Hebertsfelden**

**Anbau und Betrieb an den bestehenden Masthähnchenstall, Erhöhung der Mastendgewichte von 1,5 kg bzw. 2,2 kg auf ca. 2 kg bzw. 2,6 kg und Reduzierung der Rinder im Rahmen der Umstellung von Milchwirtschaft auf Rindermast auf dem Grundstücken Fl. Nrn. 484 und 484/1, Gemarkung Hebertsfelden, Gemeinde Hebertsfelden**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Stefan Aigner, Zwicklöd 4, 84332 Hebertsfelden, hat beim Landratsamt Rottal-Inn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb des bestehenden Masthähnchenstalles, die Erhöhung der Mastendgewichte von 1,5 kg bzw. 2,2 kg auf ca. 2 kg bzw. 2,6 kgTierplätze und die Reduzierung der Rinder im Rahmen der Umstellung von Milchwirtschaft auf Rindermast auf den Grundstücken Fl. Nrn. 484 und 484/1, Gemarkung Hebertsfelden, Gemeinde Hebertsfelden beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Die Anlage setzt sich im Wesentlichen aus dem Stallgebäude für insgesamt 38.000 Masthähnchen, dem Stallgebäude für die Rindermast mit 80 Tierplätzen, der Hackschnitzelheizung mit einer Nennleistung von 100 kW und dem Gastank mit einer Füllmenge von 2,9 t zusammen.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Erhöhung der Mastendgewichte von genehmigten 1,5 kg bzw. 2,2 kg auf 2,0 kg bzw. 2,6 kg eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG darstellt, somit also nachteilige Umwelteinwirkungen nicht offensichtlich geringfügig sind und die Anlage über dem Prüfwert von 30.000 gemäß Nr. 7.3.3 von Anlage 1 zum UVPG liegt.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (gesetzlich geschützte Biotope), so dass die nach Nr. 7.1.3 von Anlage 1 zum UVPG notwendige standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe vorgenommen werden muss.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung in der zweiten Stufe berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 29.04.2019 des Ingenieurbüros hoock farny ingenieure in Kapitel 10 der Antragsunterlagen sowie das immissionsschutztechnische Gutachten vom 08.09.2009 ebenfalls vom Ingenieurbüro hoock farny ingenieure.

* Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Der Betrieb der Geflügelhaltung kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

* Geräuschemissionen durch stationäre Anlagen (z. B. Lüfter) und betriebsbedingten Fahrverkehr
* Luftverunreinigungen durch Schadstoffe (z. B. Ammoniak und Staub) sowie Geruchsstoffe

Aus der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Nachteilige Auswirkungen durch Ammoniak und Stickstoffdeposition sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hinsichtlich der abschließenden Bewertung wird jedoch auf die Stellungnahme des zuständigen Forstamtes verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen womit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet wird.

* Die beantragte Erweiterung/Änderung der Stallanlagen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet und förmlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten. Deshalb wird von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

* Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Ermittlung der Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die sich im Einwirkungsbereich der Rinder- und Masthähnchenanlage befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ergibt, dass im Hinblick auf die Stickstoffempfindlichkeit dieser Biotope aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, die zu einer UVP-Pflicht führen könnten.
* Gemäß der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen** wird aufgrund der großen Entfernung zu den angrenzenden Wäldern und bei Annahme, dass sich die Emissionen durch das Vorhaben nicht wesentlich gegenüber der bisherigen Betriebsform erhöhen, insgesamt die Wahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt, dass die angrenzenden Wälder durch Stickstoffdepositionen und Ammoniakemissionen geschädigt werden. Darüber hinaus sind mit Wald bestockte Schutzgüter gemäß 2.3 der Anlage 3 UVPG nicht vom Vorhaben betroffen.

Somit ist aus forstfachlicher Sicht mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen womit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 27.10.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter